

**Allgemeine  
Verkaufsbedingungen**

August 2025  
Seite 1



Insulation Systems  
Part of SynFlex Group

**Allgemeine  
Verkaufsbedingungen**

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

August 2025  
Seite 2



Insulation Systems  
Part of SynFlex Group

## I. Geltung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für den gegenwärtigen und alle folgenden Verträge mit den inländischen Kunden der SynFlex Elektro GmbH, (FN 137677t) - nachfolgend bezeichnet als SynFlex -, die ab dem 1. März 2024 abgeschlossen werden und den **Verkauf von Ware** an den Kunden zum Gegenstand haben. Von SynFlex zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

2. Von den Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder gesetzlichen Bestimmungen abweichende **Geschäftsbedingungen des Kunden** verpflichten SynFlex nicht, auch wenn SynFlex nicht widerspricht oder vorbehaltlos Leistungen erbringt oder Leistungen des Kunden annimmt.

3. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind für Verträge konzipiert, die nicht unter die **Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes** (KSchG) fallen. Sollte diese Annahme nicht zutreffen, wird der Kunde SynFlex in jedem Einzelfall vor Vertragsabschluss unverzüglich und schriftlich informieren.

## II. Abschluss des Vertrages

1. Der Kunde ist **vor Vertragsabschluss** zu einem **schriftlichen Hinweis** an SynFlex verpflichtet, wenn

- die zu liefernde Ware in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht werden soll, soweit nicht die Ware aufgrund ihrer objektiven Eignung allein für diese Zwecke bestimmt ist,
- die zu liefernde Ware nicht ausschließlich für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein soll oder der Kunde von einer bestimmten Verwendungseignung ausgeht oder seine Beschaffenheitserwartungen auf öffentliche Äußerungen, Werbeaussagen oder sonstige Umstände außerhalb des konkreten Vertragsabschlusses stützt,
- die zu liefernde Ware unter unüblichen oder ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiko darstellenden oder eine erhöhte Beanspruchung erfordernden Bedingungen eingesetzt wird,
- mit dem Vertrag atypische Schadensmöglichkeiten oder ungewöhnliche, insbesondere die in Ziffer VII. 1. e) aufgezeigten

Grenzen übersteigende Schadenshöhen verbunden sein können, die dem Kunden bekannt sind oder bekannt sein müssten oder

- die zu liefernde Ware außerhalb Österreichs verwendet oder an außerhalb Österreichs ansässige Abnehmer des Kunden geliefert werden soll.

2. **Bestellungen des Kunden** sind schriftlich abzufassen. Weicht die Bestellung des Kunden von den Vorschlägen oder dem Angebot von SynFlex ab, wird der Kunde die Abweichungen als solche besonders hervorheben. Die Regeln für Vertragsabschlüsse im elektronischen Geschäftsverkehr gem. § 9 Absatz 1 und 2 ECommerce-Gesetz finden keine Anwendung.

3. Jedwede Vertragsverhältnisse, insbesondere auch solche, denen durch Mitarbeiter von SynFlex aufgenommene Bestellungen vorausgehen, werden **ausschließlich** durch die **schriftliche Auftragsbestätigung** von SynFlex begründet. Eine tatsächliche Auslieferung der bestellten Ware, sonstiges Verhalten von SynFlex oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Kunden auf den Abschluss eines Vertrages. SynFlex kann die schriftliche Auftragsbestätigung **bis zum Ablauf von vierzehn (14) Kalendertagen**, nachdem die Bestellung des Kunden bei SynFlex eingegangen ist, abgeben.

4. Die schriftliche Auftragsbestätigung von SynFlex ist **rechtzeitig** zugegangen, wenn sie innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach ihrem Ausstellungsdatum bei dem Kunden eingeht. Der Kunde wird SynFlex unverzüglich schriftlich informieren, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung verspätet eingeht.

5. Die schriftliche **Auftragsbestätigung** von SynFlex ist für den Umfang des Vertragsinhaltes maßgebend und bewirkt einen Vertragsschluss auch dann, wenn sie abgesehen von Art der Ware, Preis und Liefermenge sonst wie, namentlich auch im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, von den Erklärungen des Kunden abweicht. Der Vertrag kommt nur dann nicht zustande, wenn der **Kunde schriftlich rügt**, dass die Auftragsbestätigung von SynFlex nicht in jeder Hinsicht den Erklärungen des Kunden entspricht, die Abweichungen schriftlich spezifiziert und die Rüge kurzfristig, spätestens sieben (7) Kalendertage, nachdem die schriftliche

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

August 2025  
Seite 3



Insulation Systems  
Part of SynFlex Group

Auftragsbestätigung bei dem Kunden zugegangen ist, bei SynFlex einget.

6. **Besondere Wünsche** des Kunden, namentlich besondere Verwendungs- sowie Beschaffenheitserwartungen des Kunden, Garantien oder sonstige Zusicherungen welcher Art auch immer im Hinblick auf die Ware oder die Durchführung des Vertrages bedürfen in jedem Einzelfall im Vorhinein der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch SynFlex.

7. Von dem Kunden gefertigte Bestätigungen des Vertrages bleiben **ohne Wirkung**, ohne dass es eines Widerspruchs durch SynFlex bedarf. Namentlich begründen weder die tatsächliche Auslieferung der bestellten Ware, sonstiges Verhalten von SynFlex oder Schweigen ein Vertrauen des Kunden auf die Beachtlichkeit seiner Bestätigung.

8. Die **Mitarbeiter** sowie die Handelsvertreter und sonstige Vertriebsmittler von SynFlex sind nicht befugt, von dem Erfordernis der schriftlichen Auftragsbestätigung abzugehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen oder Garantierklärungen abzugeben.

9. **Änderungen** eines abgeschlossenen Vertrages bedürfen gleichermaßen einer schriftlichen Bestätigung von SynFlex.

10. SynFlex ist nach eigenem Ermessen berechtigt, nach eigener Wahl jederzeit sowohl für die gesamte, als auch nur teilweise Abwicklung und Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten Subunternehmer beizuziehen. SynFlex sagt zu, sich ausschließlich solcher Subunternehmer zu bedienen, die über die hierfür erforderlichen gewerberechtlichen Befugnisse und/oder sonst notwendigen behördlichen Bewilligung verfügen.

### III. Pflichten von SynFlex

1. SynFlex hat die in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichnete **Ware zu liefern** und gegen vollständige Bezahlung sowie gegen Erfüllung sonstiger Verpflichtungen des Kunden das Eigentum zu übertragen. Bedarf die zu liefernde Ware näherer Bestimmung, nimmt SynFlex die **Spezifikation** unter Berücksichtigung der eigenen und der für SynFlex erkennbaren und berechtigten Belange des Kunden vor. SynFlex ist **nicht zu**

**Lieferungen/Leistungen verpflichtet**, die nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung von SynFlex oder diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen aufgeführt sind; namentlich ist SynFlex nicht verpflichtet, Planungsleistungen zu erbringen, nicht ausdrücklich aufgeführtes Zubehör zu liefern, zusätzliche Schutzvorrichtungen anzubringen, Montageanleitungen zu vermitteln, Montagen durchzuführen oder den Kunden zu beraten. SynFlex ist in keinem Fall für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich, die außerhalb Österreichs mit dem Inverkehrbringen der Ware verbunden sind.

2. SynFlex ist aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag allein dem Kunden gegenüber verpflichtet. An dem Vertragsverhältnis nicht beteiligte Dritte, insbesondere **Abnehmer des Kunden**, sind nicht berechtigt, Lieferung unmittelbar an sich zu fordern oder Ansprüche vertraglicher Art gegen SynFlex geltend zu machen. Die Empfangszuständigkeit des Kunden bleibt auch bestehen, wenn er **Ansprüche an Dritte abtritt**. Der Kunde stellt SynFlex uneingeschränkt von allen Ansprüchen frei, die aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag von Dritten gegen SynFlex erhoben werden.

3. Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich anders vereinbart, ist SynFlex verpflichtet, unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer II. 1. und II. 6. sowie unter Berücksichtigung handelsüblicher Toleranzen hinsichtlich Gattung, Menge, Qualität und Verpackung, ansonsten Ware mittlerer Gattung und Güte zu liefern. Kann die zu liefernde Ware nicht in dem bei Vertragsschluss angebotenen Zustand geliefert werden, weil technische Verbesserungen an Serienprodukten vorgenommen wurden, ist SynFlex zur Lieferung der verbesserten Version berechtigt. SynFlex ist berechtigt, **Teillieferungen** vorzunehmen und gesondert in Rechnung zu stellen.

4. SynFlex hat die Ware zur vereinbarten Lieferzeit **EXW (Incoterms 2010)** an der in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Lieferanschrift und- soweit eine solche nicht bezeichnet ist - an der Niederlassung von SynFlex in Innermanzing **zur Abholung durch den Kunden zur Verfügung zu stellen**. Zu einer vorherigen Aussonderung oder Kennzeichnung der Ware oder einer Benachrichtigung des Kunden über die Verfügbarkeit der Ware ist SynFlex nicht verpflichtet. SynFlex ist - auch bei Verwendung anderer Klauseln der Incoterms - nicht verpflichtet, den Kunden von

## Allgemeine Verkaufsbedingungen

August 2025  
Seite 4



Insulation Systems  
Part of SynFlex Group

der Lieferung zu informieren, die Ware anlässlich der Lieferung auf ihre Vertragsgemäßheit zu untersuchen, dem Kunden Informationen zur Übernahme der Ware zu erteilen, die Betriebssicherheit des Transportmittels oder die beförderungssichere Verladung zu überprüfen oder die Ware zu versichern. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.

5. Vereinbarte **Lieferfristen bzw. Liefertermine** haben zur Voraussetzung, dass der Kunde zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben rechtzeitig vorab in der jeweils erforderlichen Form beibringt, Anzahlungen vereinbarungsgemäß leistet sowie alle sonstigen ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt. Im Übrigen beginnen Lieferfristen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung von SynFlex zu laufen. SynFlex ist berechtigt, bereits vor vereinbarter Zeit zu liefern, auch nur teilweise, den Zeitpunkt der Lieferung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist festzulegen sowie zur Abholung zur Verfügung zu stellen.

6. SynFlex ist berechtigt, vertragliche Pflichten **nach dem vorgesehenen Termin** zu erfüllen, wenn der Kunde von der Terminüberschreitung informiert und ihm ein angemessener Zeitraum für die Nacherfüllung mitgeteilt wird, es sei denn, dass die Nacherfüllung für den Kunden unzumutbar ist oder der Kunde dem Nacherfüllungsangebot innerhalb angemessener Frist schriftlich widerspricht. Der Widerspruch ist nur wirksam, wenn ein solcher bei SynFlex vor Beginn der Nacherfüllung eingeht. SynFlex ist unter diesen Voraussetzungen auch zu mehreren Nacherfüllungsversuchen berechtigt. Im Falle der Nacherfüllung erstattet SynFlex die als Folge der Terminüberschreitung nachweislich notwendigen Mehraufwendungen des Kunden, soweit SynFlex nach den Regelungen in Ziffer VII. für Schäden einzustehen hat.

7. Unabhängig davon, ob eine Beförderung durch SynFlex, durch den Kunden oder durch Dritte erfolgt, geht die **Gefahr** auch bei nicht eindeutiger Kennzeichnung der Ware auf den Kunden über, sobald die Ware dem Kunden nach Maßgabe der Regelung in Ziffer III.-4. zur Verfügung gestellt worden ist. Die **Verladung** der Ware zählt zu den

Pflichten des Kunden. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.

8. SynFlex ist nicht verpflichtet, nicht ausdrücklich vereinbarte **Bescheinigungen** oder Zertifikate beizubringen oder sonstige **Dokumente** zu besorgen, und in keinem Fall für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich, die mit dem Inverkehrbringen der Ware außerhalb Österreichs verbunden sind.

9. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist SynFlex zur Erhebung der **Unsicherheitsrede** nach § 1052 ABGB berechtigt, solange aus Sicht von SynFlex die Besorgnis besteht, der Kunde werde seinen Pflichten ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß nachkommen. Zur Einrede der Unsicherheit ist SynFlex insbesondere berechtigt, wenn der Kunde seine SynFlex oder Dritten gegenüber bestehenden Pflichten nur unzureichend erfüllt oder schleppend zahlt oder das von einem Kreditversicherer gesetzte Limit überschritten ist oder mit der anstehenden Lieferung überschritten wird. Anstelle der Einrede kann SynFlex künftige, auch bereits bestätigte Lieferungen davon abhängig machen, dass der Kunde Vorauskasse leistet. SynFlex ist nicht zur Fortsetzung der Leistungen verpflichtet, solange von dem Kunden zur Abwendung der Einrede erbrachte Leistungen keine angemessene Sicherheit bieten oder anfechtbar sein könnten.

### IV. Pflichten des Kunden

1. Ungeachtet weitergehender Pflichten des Kunden zur Zahlungssicherung oder Zahlungsvorbereitung ist der Kaufpreis zu dem in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Termin, spätestens mit Rechnungslegung zur **Zahlung fällig**. Die Fälligkeit der Zahlung tritt ohne jede weitere Voraussetzung und insbesondere unabhängig davon ein, ob der Kunde die Ware und/oder die Dokumente bereits übernommen und/oder Gelegenheit zu ihrer Untersuchung hatte. Die Höhe der Verzugszinsen bestimmt sich nach § 456 UGB. Eingeräumte Zahlungsziele entfallen und ausstehende Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn Abnehmer des Kunden von SynFlex gelieferte, unter Eigentumsvorbehalt

## Allgemeine Verkaufsbedingungen

August 2025  
Seite 5



Insulation Systems  
Part of SynFlex Group

stehende Ware vor Ablauf der von SynFlex dem Kunden gewährten Zahlungsziele bezahlen (VIII.-5.), wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt oder ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, wenn der Kunde wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber SynFlex oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt oder wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat.

2. Mit dem **vereinbarten Kaufpreis** sind die SynFlex obliegenden Leistungen inklusive Verpackung abgegolten. Soweit die Lieferung nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen soll, kann SynFlex den vereinbarten Preis im Hinblick auf zwischenzeitliche Erhöhungen von Material-, Personal- oder Energiekosten angemessen erhöhen. Zusätzlich wird der Kunde für die Überlassung von Fässern und Spulen (IX.-1.) zusammen mit dem Kaufpreis den in der Rechnung ausgewiesenen Pfandbetrag an SynFlex zahlen. Die Preise gelten bei Cu-Drähten als Hohlpreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert berechnet und ist von dem Kunden zusätzlich zu entrichten.

3. **Skontozusagen** sind in jedem Einzelfall in der schriftlichen Auftragsbestätigung von SynFlex auszuweisen und gelten nur unter der Bedingung fristgerechter und vollständiger Zahlung sämtlicher Forderungen von SynFlex gegen den Kunden. Skonti sind ausschließlich auf den konkreten, ggf. um Gutschriften reduzierten, zur Zahlung verbleibenden Betrag anzuwenden. Hiervon ausgenommen ist Kupfer, Aluminium, Spulen und Verpackung.

4. Die **Zahlungen** sind in EURO ohne Abzug und spesen- und kostenfrei über das von SynFlex bezeichnete Bankinstitut auf das von SynFlex bezeichnete Bankkonto zu überweisen. Für die **Rechtzeitigkeit** der Zahlung ist die vorbehaltlose Gutschrift auf dem Bankkonto maßgeblich. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von SynFlex sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.

5. SynFlex kann eingehende Zahlungen ungeachtet gerichtlicher Zuständigkeiten nach freiem Ermessen auf die zur Zeit der Zahlung gegen den Kunden kraft eigenen oder abgetretenen Rechts bestehenden Ansprüche **verrechnen**. Wenn dem Kunden obliegende Zahlungen SynFlex nicht rechtzeitig gutgeschrieben werden, kann SynFlex ein dem

Kunden schriftlich bestätigtes Metallguthaben zu dem am Tag der Umwandlung gültigen Kupferpreis in Geld umwandeln und dieses Geldguthaben mit den Ansprüchen gegen den Kunden verrechnen.

6. Gesetzliche Rechte des Kunden zur **Aufrechnung** gegen die Ansprüche von SynFlex werden ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch des Kunden rechtskräftig festgestellt oder von SynFlex ausdrücklich anerkannt ist.

7. Gesetzliche Rechte des Kunden zur **Zurückbehaltung** der Zahlung oder Verweigerung der Abnahme der Ware bzw. zur Erhebung von **Einreden** werden ausgeschlossen, es sei denn, dass SynFlex aus demselben Vertragsverhältnis fällige Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung des Kunden wesentlich verletzt und trotz Ablaufs einer SynFlex gesetzten, angemessenen Frist keine angemessene Absicherung angeboten hat oder der Gegenanspruch aus eigenem Recht des Kunden begründet, fällig und entweder rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

8. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware zum Liefertermin ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Fristen und an der nach Ziffer III.-4 maßgeblichen Lieferanschrift abzunehmen und alle ihm aufgrund des Vertrages, dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, der Regeln der ICC für die Auslegung der vereinbarten Klausel der Incoterms 2010 und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen obliegenden Pflichten zu erfüllen. Zur Verweigerung der **Abnahme** der Ware ist der Kunde nur berechtigt, wenn er von dem Vertrag in Übereinstimmung mit den Regelungen in Ziffer VI.-1. zurücktritt.

9. Soweit diese nicht anderweitig sichergestellt ist, hat der Kunde ungeachtet gesetzlicher Bestimmungen die erneute Verwendung, stoffliche Verwertung oder sonst vorgeschriebene **Entsorgung** der von SynFlex an den Kunden gelieferten Ware sowie der Verpackung auf eigene Kosten zu betreiben. SynFlex ist nicht verpflichtet, dem Kunden gelieferte Ware oder Verpackung aufgrund abfallrechtlicher Bestimmungen von dem Kunden oder von Dritten zurückzunehmen.

10. Der Kunde wird in Bezug auf die von SynFlex bezogene Ware keine Geschäfte eingehen oder durchführen, die nach den maßgeblichen

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

August 2025  
Seite 6



Insulation Systems  
Part of SynFlex Group

Vorschriften insbesondere des **Außenhandelsrechts** unter Einschluss des US-amerikanischen Exportkontrollrechts **verboten** sind. Soweit der Kunde nicht sicher ist, dass ein solcher Verbotstatbestand nicht gegeben ist, wird der Kunde schriftlich eine Abstimmung mit SynFlex suchen.

## V. Mangelhafte Ware

1. Es ist das alleinige Risiko des Kunden, ob die bestellte Ware im Einzelfall für seinen individuellen Verwendungszweck geeignet ist und wird diesbezüglich keinerlei Gewähr von SynFlex geleistet. Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit von SynFlex ist die Ware **sachmangelhaft**, wenn der Kunde nachweist, dass die Ware unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffern II.-1., II.-5. oder III. zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs erheblich von der in der schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbarten Art, Menge, Beschaffenheit oder Verwendungseignung oder mangels Vereinbarung erheblich von der am Sitz von SynFlex üblichen Beschaffenheit abweicht oder ersichtlich nicht für die am Sitz von SynFlex gewöhnliche Verwendung geeignet ist. Modell-, Konstruktions- und/oder Materialänderungen, die neueren technischen Erkenntnissen entsprechen, begründen keinen Sachmangel. Die Lieferung gebrauchter Ware erfolgt – soweit gesetzlich zulässig – unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

2. Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit von SynFlex ist die Ware **rechtmangelhaft**, wenn der Kunde nachweist, dass die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges nicht frei von in Österreich durchsetzbaren Rechten oder Ansprüchen Dritter ist. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Erfordernisse begründen auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhende Rechte oder Ansprüche Dritter einen Rechtmangel nur, soweit mittels öffentlicher oder sonst unbedenklicher Urkunden zweifelsfrei nachgewiesen wird, dass diese Rechte wirksam und aufrecht und mit Wirkung in bzw. für Österreich registriert, veröffentlicht und bestandskräftig sind und den vertragsgemäßen Gebrauch der Ware in Österreich ausschließen.

3. Soweit die schriftliche Auftragsbestätigung von SynFlex nicht ausdrücklich eine gegenteilige Aussage trifft, ist SynFlex insbesondere **nicht dafür verantwortlich**, dass die Ware für eine andere als

die gewöhnliche Verwendung geeignet ist oder weitergehende Erwartungen des Kunden erfüllt, die Eigenschaften eines Musters oder einer Probe besitzt oder außerhalb Österreichs frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter ist. SynFlex haftet nicht für Mängel, die nach dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs eintreten. Soweit der Kunde ohne Einverständnis von SynFlex selbst oder durch Dritte Versuche zur Beseitigung von Mängeln unternimmt, wird SynFlex von der Pflicht zur Gewährleistung frei.

4. Von dem Kunden gewünschte **Garantien** oder Zusicherungen seitens SynFlex müssen auch im Falle von Folgegeschäften stets im Einzelfall vereinbart werden und in der schriftlichen Auftragsbestätigung als solche besonders ausgewiesen sein. Insbesondere schlagwortartige Bezeichnungen, die Bezugnahme auf allgemein anerkannte Normen, die Verwendung von Waren oder Gütezeichen, Werbe- oder Prospektaussagen oder die Vorlage von Mustern oder Proben begründen für sich allein nicht die Abgabe einer Garantieerklärung. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von SynFlex sind nicht berechtigt, Garantien oder Zusicherungen zu erklären oder Angaben zu besonderen Verwendbarkeiten oder zur Wirtschaftlichkeit der Ware zu machen.

5. Der Kunde ist gegenüber SynFlex verpflichtet, jede einzelne Lieferung bei Abnahme, unabhängig von einer Umleitung oder Weiterversendung, unverzüglich und in jeder Hinsicht auf erkennbare sowie auf typische Abweichungen qualitativer, quantitativer und sonstiger Art, auf die Einhaltung der für die Ware geltenden produktrechtlichen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften **zu untersuchen**. Der Kunde ist gegenüber SynFlex zudem verpflichtet, diese Untersuchung bei zum Einbau in oder zur Anbringung an eine andere Sache bestimmter Ware unmittelbar vor **Einbau bzw. Anbringung** ein weiteres Mal vorzunehmen und das Ergebnis der Untersuchung schriftlich festzuhalten. Der Kunde wird bei allen Weiterverkäufen von SynFlex bezogener Ware sicherstellen, dass seine Abnehmer die in dem vorstehenden Satz begründeten Pflichten als eigene Pflichten gegenüber dem Kunden übernehmen und für den Fall einer weiteren Veräußerung jeweils an die nachfolgenden Abnehmer weitergeben. Die in diesem Absatz begründeten Ansprüche von SynFlex verjähren nicht vor Ablauf der Verjährung von Rückgriffsansprüchen.

## Allgemeine Verkaufsbedingungen

August 2025  
Seite 7



Insulation Systems  
Part of SynFlex Group

6. Ohne Verzicht auf die gesetzliche Obliegenheit des Kunden zur unverzüglichen Anzeige, ist der Kunde gegenüber SynFlex verpflichtet, jeden Sach- oder Rechtsmangel bei neuen Waren spätestens innerhalb von einem (1) Jahr und bei gebrauchten Waren spätestens innerhalb von sechs (6) Monaten, nachdem ihm die Ware tatsächlich übergeben wurde, anzuzeigen. Ein aufgrund der Untersuchung nach Ziffer V.- 5. Satz 2 aufgedeckter Mangel ist vor dem Einbau bzw. der Anbringung anzuzeigen. Die **Anzeige** ist schriftlich und unmittelbar an SynFlex zu richten und so präzise abzufassen, dass SynFlex ohne weitere Nachfrage bei dem Kunden Abhilfemaßnahmen einleiten und Rückgriffsansprüche gegenüber Vorlieferanten sichern kann, und hat im Übrigen den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von SynFlex sind nicht berechtigt, außerhalb der Geschäftsräume von SynFlex Mängelanzeigen entgegenzunehmen oder Erklärungen zur Gewährleistung abzugeben.

7. Nach **ordnungsgemäß erhobener Anzeige** kann der Kunde die in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehene Rechtsbehelfe geltend machen. Weitergehende Ansprüche sind – soweit zulässig – zur Gänze ausgeschlossen. Im Falle **nicht ordnungsgemäßer Anzeige** kann der Kunde Rechtsbehelfe nur geltend machen, soweit SynFlex den Mangel vorsätzlich verschwiegen hat. Einlassungen von SynFlex zu Mängeln dienen lediglich der sachlichen Aufklärung, bedeuten jedoch insbesondere nicht einen Verzicht auf das Erfordernis der ordnungsgemäßen Anzeige

8. Dem Kunden stehen **keine Rechtsbehelfe** wegen Lieferung mangelhafter Ware zu, soweit er für Beschaffenheiten oder Verwendungseignungen der Ware einzustehen hat, die nicht Gegenstand der mit SynFlex getroffenen Vereinbarungen sind, oder soweit der Kunde in den Geschäftsbeziehungen mit seinen Abnehmern bei Geltung der gesetzlich einschlägigen Vorschriften nicht für die Lieferung mangelhafter Ware einstehen müsste.

9. Soweit dem Kunden nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen Rechtsbehelfe wegen Lieferung mangelhafter Ware zustehen, ist er berechtigt, innerhalb angemessener Frist nach Mitteilung eines Mangels nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften von SynFlex **Nacherfüllung** zu verlangen. Erfüllungsort für die

Nacherfüllung ist die nach Ziffer III.-4. maßgebliche Lieferanschrift. SynFlex trägt die für die Nacherfüllung anfallenden angemessenen Aufwendungen, soweit diese sich nicht durch eine Verwendung der Ware außerhalb Österreichs erhöhen. Der Kunde ist nach Kenntnis bzw. Kennenmüssen des Mangels jedoch verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zur Geringhaltung der für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu ergreifen und vor Nacherfüllung SynFlex in etwa die Höhe der bei dem Kunden dafür anfallenden Aufwendungen mitzuteilen. Bei zum Einbau in oder zur Anbringung an eine andere Sache bestimmter Ware ist der Kunde zudem verpflichtet, SynFlex vor Ausbau und Einbau bzw. Anbringung zu konsultieren.

10. Die Einschaltung Dritter zur Behebung von Mängeln bedarf grundsätzlich der Zustimmung von SynFlex. Vorbehaltlich einer weitergehenden schriftlichen Zusage von SynFlex erstattet SynFlex dem Kunden die für die Behebung der Mängel durch Dritte erforderlichen Aufwendungen maximal bis zu der in V.-9. bezeichneten Höhe.

11. Für den Fall, dass die Nacherfüllung als unwirtschaftlich abgelehnt wird, endgültig misslingt, nicht möglich ist oder nicht innerhalb angemessener Zeit vorgenommen wird, ist der Kunde ungeachtet sonstiger, in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehener **Rechtsbehelfe** nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, den Preis zu mindern oder nach Fristsetzung und Ablehnungsandrohung binnen einer Ausschlussfrist von vier (4) Wochen nach Fristablauf von dem Vertrag zurückzutreten. SynFlex ist ungeachtet der Rechtsbehelfe des Kunden stets berechtigt, nach der Regelung in Ziffer III. 6. mangelhafte Ware nachzubessern oder Ersatz zu liefern.

12. Vorbehaltlich einer üblichen Verwendung der gelieferten Ware für ein Bauwerk und der Verursachung eines Bauwerk mangels **verjähren** jegliche Ansprüche des Kunden wegen Lieferung mangelhafter Ware ein (1) Jahr und bei gebrauchter Ware sechs (6) Monate nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Unberührt bleiben Ansprüche wegen vorsätzlich verursachter Schäden. Ersatzlieferung oder Nachbesserung führt nicht zu neu anlaufenden Verjährungsfristen sowie wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

## VI. Rücktritt

1. Neben der Regelung in Ziffer V.-11. ist der **Kunde** unter Beachtung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt **berechtigt**, wenn die SynFlex obliegenden Leistungen endgültig unmöglich geworden sind, sich SynFlex mit der Erfüllung vertraglicher Hauptpflichten trotz Setzung und Ablaufs einer angemessenen Nachfrist nach wie vor im Verzug befindet oder durch diesen Vertrag begründete Pflichten sonst wie wesentlich verletzt hat und der Verzug oder die Pflichtverletzung von SynFlex gemäß Ziffer VII.-1.-c) zu vertreten ist. Zur Herbeiführung des Verzuges bedarf es ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Erfordernisse stets, auch im Falle kalendermäßig bestimmter Leistungszeit einer gesonderten, nach Fälligkeit unmittelbar an SynFlex gerichteten schriftlichen Aufforderung, die Leistungshandlung binnen angemessener Frist vorzunehmen. Der Kunde hat den Rücktritt von dem Vertrag innerhalb angemessener Frist nach Eintritt des zum Rücktritt berechtigenden Tatbestandes, schriftlich und unmittelbar an SynFlex zu erklären.

2. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist **SynFlex berechtigt**, ersatzlos, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde der Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen widerspricht, wenn die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) zur Anwendung kommen, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung von SynFlex aus nicht von SynFlex zu vertretenden Gründen später als vierzehn (14) Kalendertage nach ihrem Ausstellungsdatum bei dem Kunden eingeht, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt oder ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber SynFlex oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit macht, wenn die von einem Kreditversicherer zugesagte Deckung aus von SynFlex nicht zu vertretenden Gründen reduziert wird, wenn SynFlex unverschuldet selbst nicht richtig oder rechtzeitig beliefert wird oder wenn SynFlex die Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen aus sonstigen Gründen nicht mehr mit Mitteln möglich ist, die unter Berücksichtigung der eigenen und der bei Vertragsschluss erkennbaren berechtigten Belange des Kunden sowie

insbesondere der vereinbarten Gegenleistung zumutbar sind.

## VII. Schadensersatz

### 1. Ausgenommen die Haftung

- nach dem Produkthaftungsgesetz,
- wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels,
- wegen Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache
- für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie
- für Schäden, die auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen,

ist **SynFlex** wegen der Verletzung von Pflichten, die aus dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag und/oder den mit dem Kunden geführten Vertragsverhandlungen resultieren, ohne Verzicht auf die gesetzlichen Voraussetzungen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu Schadensersatzleistungen verpflichtet. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch bei Verletzung von Gewährleistungsverpflichtungen sowie im Fall des Verzuges:

a) Schadensersatz wegen Lieferung mangelhafter Ware ist ausgeschlossen, wenn der nicht **erheblich** ist.

b) Der Kunde ist in erster Linie nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer III.-6. zur Wahrnehmung von **Nacherfüllungsangeboten** bzw. nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer V. und VI. zur Wahrnehmung der dort geregelten **Rechtsbehelfe** verpflichtet und kann Schadensersatz nur wegen gleichwohl verbleibender Nachteile, in keinem Fall jedoch anstelle anderer Rechtsbehelfe verlangen.

c) Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit haftet SynFlex nur bei schuldhafter **Verletzung** wesentlicher und grob fahrlässiger Verletzung sonstiger dem Kunden gegenüber obliegenden vertraglicher **Pflichten**.

d) Im Falle der Haftung ersetzt SynFlex den nachgewiesenen **Schaden** des Kunden in dem Umfang, wie er im Hinblick auf Schadenseintritt und Schadenshöhe für SynFlex bei Vertragsschluss als Folge der Pflichtverletzung **voraussehbar** und für den Kunden nicht abwendbar war.

## Allgemeine Verkaufsbedingungen

August 2025  
Seite 9



Insulation Systems  
Part of SynFlex Group

e) Im Falle der Haftung von SynFlex ist die **Höhe des Schadensersatzes** wegen Verzuges für jede volle Verspätungs-Woche auf 0,5 %, maximal auf 5 % und wegen anderer Pflichtverletzungen auf 200 % des Wertes des nicht vertragsgemäßen Leistungsteils begrenzt, soweit aufgrund der Regelung in Buchst. d) nicht ein weitergehender Schaden zu ersetzen ist.

f) **Schadensersatz statt der Leistung** kann der Kunde ungeachtet der Einhaltung der gesetzlichen und der in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehenen Bestimmungen nur verlangen, nachdem er stets, auch im Falle kalendermäßig bestimmter Leistungszeit, nach Fälligkeit SynFlex unmittelbar und schriftlich aufgefordert hat, die Leistungshandlung binnen angemessener Frist vorzunehmen. Zudem hat der Kunde Schadensersatz statt der Leistung innerhalb angemessener Frist nach Eintritt des dazu berechtigenden Tatbestandes, schriftlich und unmittelbar gegenüber SynFlex geltend zu machen

g) SynFlex ist wegen der Verletzung der dem Kunden gegenüber obliegenden vertraglichen Pflichten ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen zu Schadensersatzleistungen verpflichtet. Jeder Rückgriff auf **konkurrierende Anspruchsgrundlagen**, insbesondere auch nicht-vertraglicher Art ist ausgeschlossen. Gleichmaßen ist ausgeschlossen, die Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen von SynFlex persönlich wegen der Verletzung SynFlex obliegender vertraglicher Pflichten in Anspruch zu nehmen.

h) Ansprüche des Kunden wegen Lieferung mangelhafter Ware verjähren nach Maßgabe der Regelung in Ziffer V.-12. Soweit SynFlex nicht wegen Vorsatz haftet oder der Anspruch des Kunden nicht vorher verjährt ist, gilt für die Erhebung von Klagen auf Schadensersatz eine **Ausschlussfrist von 6 Monaten** beginnend mit Ablehnung der Schadensersatzleistung durch SynFlex.

i) Die vorstehenden Bestimmungen zur Haftung von SynFlex gelten auch für Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Aufwendungen.

2. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche von SynFlex ist der **Kunde**

gegenüber SynFlex zu folgenden **Schadensersatzleistungen verpflichtet:**

a) Im Falle des **nicht rechtzeitigen Zahlungseingangs** hat der Kunde – vorbehaltlich weitergehender Ansprüche von SynFlex – die angemessenen Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung, mindestens jedoch eine Pauschale von € 40,00 sowie Zinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 456 UGB zu bezahlen bzw. ersetzen.

b) Vorbehaltlich des Nachweises des Kunden, dass ein Schaden nicht oder nur in deutlich geringerer Höhe entstanden ist, ist SynFlex bei **Abnahmeverzug** oder vereinbartem, aber ausbleiben dem Abruf der Ware durch den Kunden nach fristlosem Ablauf einer von SynFlex gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, ohne Nachweis **Schadensersatz pauschal** in Höhe von 15 % des jeweiligen Lieferwertes zu verlangen.

3. Der Kunde hat weiters dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen, Pläne, Muster, Proben, odgl. nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen. SynFlex ist dem Kunden gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch Abwicklung von Angeboten aufgrund vom Kunden eingesandter Ausführungszeichnungen etc. Schutzrechte Dritter welcher Art auch immer verletzt werden. Der Kunde ist daher verpflichtet, SynFlex im Fall der Erhebung derartiger Ansprüche von dritter Seite schad- und klaglos zu halten.

4. Der **Kunde** ist verpflichtet, in den geschäftlichen Beziehungen mit seinen Abnehmern seine **Aufwendungs- und Schadensersatzhaftung** dem Grunde und der Höhe nach im Rahmen des rechtlich Möglichen sowie des in der Branche Üblichen zu beschränken.

### VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Ware bleibt **Eigentum von SynFlex** bis zum vollständigen Ausgleich aller, aus welchem Rechtsgrund auch immer entstandenen, einschließlich der erst künftig fällig werdenden Haupt- und Nebenforderungen von SynFlex gegen den Kunden. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt für den jeweiligen Saldo.

## Allgemeine Verkaufsbedingungen

August 2025  
Seite 10



Insulation Systems  
Part of SynFlex Group

2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes wird der Kunde den Mitarbeitern von SynFlex zu den üblichen Geschäftszeiten jederzeit **Zugang** zu der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu **versichern** sowie auf Anforderung von SynFlex die Ware auf eigene Kosten getrennt zu lagern oder geeignet abzugrenzen, deutlich sichtbar als Eigentum von SynFlex zu **kennzeichnen** und alle Maßnahmen zu treffen, die zu einer **umfassenden Sicherstellung des Eigentumsvorbehalts** geboten sind. Die gegen die Versicherungen erwachsenden Ansprüche tritt der Kunde hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an SynFlex ab; SynFlex nimmt die Abtretung an.

3. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes wird der Kunde SynFlex umgehend schriftlich in **Kenntnis setzen**, wenn ein Dritter Ansprüche auf oder Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware bzw. den nach den Regelungen zum Eigentumsvorbehalt an SynFlex abgetretenen Forderungen geltend machen sollte, und SynFlex unentgeltlich bei der Verfolgung seiner Interessen unterstützen. Erwirbt ein **Dritter** während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware, werden die Ansprüche des Kunden gegen den Dritten mit allen Rechten hiermit unwiderruflich sicherungshalber an SynFlex abgetreten; SynFlex nimmt die Abtretung an.

4. Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung und nur unter der Voraussetzung **veräußern**, dass er sich nicht in Zahlungsverzug befindet und die Zahlung des Abnehmers an den Kunden nicht vor dem Termin fällig wird, zu dem der Kunde den Preis an SynFlex zu zahlen hat. Zu anderen Verfügungen (z.B. Sicherungsübereignung, Verpfändung usw.) ist er nicht berechtigt. Der Kunde tritt die ihm aus der Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zustehenden **Ansprüche gegen seine Abnehmer** mit allen Nebenrechten hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an SynFlex ab. Nimmt der Kunde die Forderungen aus einer Veräußerung in ein mit seinen Abnehmern bestehendes **Kontokorrentverhältnis** auf, tritt er die sich nach der Saldierung ergebenden Kontokorrentforderungen hiermit sicherungshalber,

in voller Höhe und unwiderruflich an SynFlex ab. SynFlex nimmt die Abtretungen an.

5. Der Kunde bleibt ermächtigt, an SynFlex abgetretene Forderungen **treuhänderisch** für SynFlex **einzuziehen**, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Forderungen an Dritte abzutreten. Der Kunde hat **eingehende Zahlungen** gesondert zu führen und ungeachtet weitergehender von SynFlex eingeräumter Zahlungsziele unverzüglich an SynFlex weiterzuleiten, bis die gesicherten Forderungen von SynFlex vollständig ausgeglichen sind. Erfolgt die Zahlung durch Überweisung an das Kreditinstitut des Kunden, tritt der Kunde hiermit unwiderruflich die ihm hierdurch gegen sein Kreditinstitut zustehenden Forderungen an SynFlex ab. Erhält der Kunde **Wechsel** zur Begleichung der Forderungen gegen Dritte, tritt er hiermit unwiderruflich die ihm im Falle der Diskontierung des Wechsels gegen das Kreditinstitut zustehenden Forderungen an SynFlex ab. SynFlex nimmt die Abtretungen an.

6. Die **Be- und Verarbeitung** der Ware erfolgt für SynFlex als Hersteller im Sinne des § 415 ABGB, ohne dass für SynFlex hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die von SynFlex gelieferte Ware mit anderen Gegenständen in der Weise vereinigt, vermengt, verbunden oder zur Ausbesserung einer Sache gemäß § 416 ABGB verwendet, dass das Eigentum von SynFlex kraft Gesetzes erlischt, so überträgt der Kunde schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand auf SynFlex und verwahrt ihn unentgeltlich und treuhänderisch für SynFlex.

7. Der Kunde wird im Bedarfsfalle nachfragen, in welchem Umfang die Ware noch einem Eigentumsvorbehalt untersteht. SynFlex ist nicht verpflichtet, auf Zahlungen hin unaufgefordert den Umfang des Eigentumsvorbehaltes zu quantifizieren. Befindet sich noch nicht vollständig bezahlte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Gewahrsam des Kunden, wird SynFlex auf Verlangen des Kunden **Ware freigeben**, soweit der Rechnungswert der Ware die Summe der offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt und an der Ware keine Absonderungsrechte zugunsten von SynFlex bestehen. Entsprechendes gilt, soweit an die Stelle der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware Ansprüche gegen Dritte getreten sind und diese von SynFlex im eigenen Namen geltend gemacht werden. Im Übrigen wird SynFlex auf

## Allgemeine Verkaufsbedingungen

August 2025  
Seite 11



Insulation Systems  
Part of SynFlex Group

Verlangen des Kunden Sicherheiten freigegeben, soweit der Marktpreis der Sicherheiten die Summe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % zuzüglich der bei der Verwertung anfallenden Umsatzsteuer übersteigt.

8. Wenn noch nicht vollständig bezahlte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware sich im Gewahrsam des Kunden befindet und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird oder ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder der Kunde seinen SynFlex oder Dritten gegenüber fälligen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann SynFlex **dem Kunden das Recht zum Besitz entziehen** und die Ware ohne Vertragsrücktritt herausverlangen. SynFlex ist nicht berechtigt, die Herausgabe zu verlangen, soweit der Insolvenzverwalter sich für die Erfüllung des Vertrages entscheidet und der Preis bezahlt ist.

9. Im Falle des Vertragsrücktrittes, insbesondere wegen Zahlungsverzuges des Kunden, ist SynFlex berechtigt, die Ware **freihändig zu veräußern** und sich aus dem Erlös zu befriedigen. Der Kunde ist ungeachtet sonstiger SynFlex zustehender Rechte verpflichtet, an SynFlex die Aufwendungen des Vertragsabschlusses, der bisherigen Vertragsabwicklung und der Vertragsauflösung sowie die Kosten der Rückholung der Ware zu ersetzen und für jeden angefangenen Monat seit Gefahrübergang ein **Nutzungsentgelt** in Höhe von 1,5 % des Warenwertes zu zahlen.

### IX. Sonstige Regelungen

1. Mit der Ware mitgelieferte **Fässer und Spulen** oder Ähnliches, für die in der Rechnung ein Pfandgeld angesetzt ist (IV.-2.) bzw. üblicherweise angesetzt wird, bleiben Eigentum von SynFlex und werden dem Kunden nur zeitweise überlassen. Der Kunde hat die Fässer und Spulen sind nach Entleerung an SynFlex zu übergeben bzw. auf eigene Kosten an SynFlex zu retournieren. Wenn die Fässer und Spulen innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung und in einwandfreiem Zustand an SynFlex übergeben werden, schreibt SynFlex dem Kunden 90% des Pfandbetrages gut, widrigenfalls der Pfandbetrag zu Gunsten von SynFlex verfällt.

2. Zur Wahrung der **Schriftform** bedarf es weder einer eigenhändigen Namensunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen mittels Telefax

oder E-Mail genügen der Schriftform ebenso wie sonstige Textformen, ohne dass der Abschluss der Erklärung besonders kenntlich zu machen ist.

3. Vorbehaltlich eines schriftlichen Widerspruchs des Kunden verarbeitet SynFlex personenbezogene **Daten**, die SynFlex in Ausführung von nach diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen geregelten Tätigkeiten von dem Kunden erhält, auch bei im In- oder Ausland ansässigen Dienstleistern.

4. Der Kunde wird SynFlex unverzüglich schriftlich informieren, wenn **Behörden** in weiterem Zusammenhang mit der Ware eingeschaltet oder tätig werden. Der Kunde wird zudem die gelieferte Ware weiter im **Markt beobachten** und SynFlex unverzüglich schriftlich informieren, wenn eine Besorgnis besteht, dass durch die Ware Gefahren für Dritte entstehen könnten.

5. Ohne Verzicht von SynFlex auf weitergehende Ansprüche hält der Kunde SynFlex uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos, die aufgrund von **Produkthaftpflicht-** oder ähnlicher Bestimmungen gegen SynFlex erhoben werden, soweit die Haftung auf Umstände gestützt wird, die - wie z.B. die Darbietung des Produktes - durch den Kunden oder sonstige Dritte ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von SynFlex gesetzt wurden. Die Schad- und Klagloshaltung schließt insbesondere auch den Ersatz der SynFlex entstehenden Aufwendungen ein und wird von dem Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Überwachungs- und Rückruffpflichten sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt.

6. An von SynFlex in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen **Unterlagen** sowie an Software behält sich SynFlex alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte am Know-how vor. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Auftrages verwendet werden. Die Einräumung von Werknutzungsrechten oder Werknutzungsbewilligungen oder Lizenzrechten bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung im Einzelfall.

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

August 2025  
Seite 12



Insulation Systems  
Part of SynFlex Group

7. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher Regelungen endet die Verjährungshemmung auch, wenn die hemmenden Verhandlungen über vier Wochen nicht in der Sache fortgeführt werden. Ein Neubeginn der Verjährung von Ansprüchen des Kunden bedarf in jedem Fall einer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung von SynFlex.

## X. Kupferkonto

1. Vereinbart der Kunde mit SynFlex ein sog. Kupferkonto, schreibt SynFlex die **Kupfermengen** auf dem Konto gut, die SynFlex von dem Kunden in Form von Altkupfer oder Kupfer, das der Kunde über andere Quellen bezogen hat, beigestellt erhalten hat. Die Maßeinheit auf dem Kupferkonto ist kg.

2. **Beizustellendes Kupfer** muss Elektrolytkupferkathoden, LME-registrierte Marken, Kupfer Grad A entsprechen. Es muss frei fungibel ohne Bindung an Gießwalzdraht 6 Wochen vor dem gewünschten Liefertermin oder mit Bestellung des Kupferlackdrahtes für SynFlex verfügbar sein. Die Lieferung und der Ort der Beistellung ist mit SynFlex abzustimmen. Das Kupferkonto wird bei SynFlex kontinuierlich auf die Einhaltung der oben angegebenen Bedingungen überprüft. Der so ermittelte Kupferbestand wird dem Kontoinhaber regelmäßig mitgeteilt. Die Beistellmenge beträgt mind. 5.000 kg.

3. Bei der **Lieferung von Kupferdraht** an den Kunden wird der Kupferanteil von dem Kupferkonto abgebucht. Steht am Liefertag kein oder nicht genügend Kupfer auf dem Kupferkonto zur Verfügung, wird die Kupfer-Fehlmenge gemäß dem vereinbarten Kupferpreis in Rechnung gestellt.

4. Bei der Annahme des vom Kunden zur weiteren **Ver- und Umarbeitung** gelieferten Kupfers erfolgt die Gutschrift des Metallgehalts ausschließlich auf der Basis des bei Eingang an den Lagern von SynFlex ermittelten Gewichts. SynFlex und der Kunde sind einig, dass das Eigentum des so angelieferten Kupfers im Zeitpunkt der Annahme durch SynFlex oder unsere Hilfspersonen auf SynFlex übergeht. Unberührt davon bleiben schuldrechtliche Ansprüche des Kunden gegen SynFlex. Nach Wahl von SynFlex ist eine eventuelle Vergütung in Metall (Kupfer) oder in Geld zu gewähren.

## XI. Datenschutz

1. Der VERTAGSPARTNER erteilt seine ausdrückliche **Zustimmung**, dass seine persönlichen Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum) von SynFlex automationsunterstützt gespeichert und entsprechend dem nationalen Datenschutzgesetz (DSG), der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), sowie dem Telekommunikationsgesetz (TKG) verarbeitet werden und – sofern es die Auftragserfüllung erfordert – an dritte Personen (Mitarbeiter, Lieferanten oder sonstige Beauftragte von SynFlex) übermittelt werden. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich oder mündlich widerrufen werden.

## XII. Allgemeine Bestimmungen

1. **Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort** für alle Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von SynFlex mit dem Kunden ist Innermanzing. Diese Regelung gilt auch, wenn SynFlex für den Kunden Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Die Vereinbarung von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.

2. Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gelten **ausschließlich österreichisches Recht** sowie die in Österreich maßgeblichen Gebräuche unter Ausschluss der Kollisionsnormen sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht / CISG). Abweichungen von dem österreichischen Recht sowie von den maßgeblichen Gebräuchen ergeben sich ausschließlich aufgrund der von SynFlex mit dem Lieferanten getroffenen individuellen Vereinbarungen und dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

3. Alle - vertraglichen und außervertraglichen - Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die die Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehen ist, einschließlich Insolvenzstreitigkeiten werden nach der Schieds- und -gerichtsordnung des Ständigen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Wien unter

## Allgemeine Verkaufsbedingungen

August 2025  
Seite 13



Insulation Systems  
Part of SynFlex Group

Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das **Schiedsgericht** besteht aus drei Schiedsrichtern und bei Streitigkeiten mit einem Streitwert unter € 50.000 (in Worten: Euro fünfzigtausend) aus einem Schiedsrichter. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Wien, die Schiedssprache ist deutsch. SynFlex ist jedoch berechtigt, anstelle einer Klage im Schiedsverfahren auch Klage vor den für den Sitz von SynFlex sachlich und örtlich zuständigen oder den für den Geschäftssitz des Kunden sachlich und örtlich zuständigen ordentlichen Gerichten oder anderen kraft Gesetzes zuständigen ordentlichen Gerichten zu erheben. Jede Klage oder Widerklage des Kunden vor einem staatlichen Gericht ist ausgeschlossen. Auch ist der Kunde nicht berechtigt, eine Aufrechnung, Streitverkündung oder Zurückbehaltung vor einem anderen als dem Schiedsgericht vorzubringen.

4. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

5. Jegliche Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen, Ergänzungen oder Abweichungen von bzw. zu den gegenständlichen Allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie einem abgeschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen, von beiden Parteien unterfertigten Vereinbarung. Dies gilt auch für das Abweichen vom Erfordernis der Schriftform.